

Merkblatt zum Antrag auf Ausnahmegenehmigung vom Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände

- Privates Feuerwerk -

Das Zünden eines Feuerwerkes ist in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember grundsätzlich nicht erlaubt. Für ein privates Feuerwerk in dieser Zeit benötigen Sie deshalb eine Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 1 der 1. SprengV. Diese können Sie mit beiliegendem Formular beantragen. Die Feuerwerkskörper können erst erworben werden, wenn Ihnen die Genehmigung vorliegt.

Nachfolgend einige Hinweise.

1. Verantwortliche Person

Die Verantwortliche Person muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zum Nachweis des Wohnortes und des Alters legen Sie bitte eine Kopie des Personalausweises bei.

2. Ort, Tag und Zeitpunkt

Zur Bearbeitung Ihres Antrags sind folgende Informationen wichtig:

- Datum mit Beginn und Ende des Feuerwerks
- Ort des Feuerwerks

Sie können einen aktuellen Lageplan mit Maßstabsangabe, in dem Platz zum Aufbau und Laden sowie Schutzabstand eingezeichnet sind, beifügen.

3. Vorgesehene Sicherungsmaßnahmen

Vorgesehene Sicherungsmaßnahmen sind insbesondere Absperrmaßnahmen, sowie sonstige Vorkehrungen zum Schutze der Nachbarschaft und der Allgemeinheit.

4. Anlass

Ein privates Feuerwerk darf in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur gezündet werden, wenn hierfür ein begründeter Anlass besteht. Bitte fügen Sie Ihrem Antrag ggf. Unterlagen zum Anlass des Feuerwerks bei. Begründete Anlässe können zum Beispiel sein:

- eine Hochzeit
- ein runder Geburtstag
- ein sonstiges Jubiläum

5. Einverständnis der Grundstücksnachbarn/des Grundstückseigentümers

Für die Bewilligung des Antrags benötigen Sie das schriftliche Einverständnis der umliegenden Nachbarn.

Wird das Feuerwerk nicht auf Ihrem eigenen Grundstück abgebrannt, benötigen Sie außerdem das schriftliche Einverständnis des Grundstückseigentümers.

6. Die durch das Feuerwerk entstandenen Abfälle müssen von Ihnen entfernt werden. Sollten Sie den Abfall nicht beseitigen, tragen Sie die Kosten für die Beseitigung.

Die Genehmigung umfasst nur die Erlaubnis zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Klasse F2 („Silvesterfeuerwerk“; alte Bezeichnung Klasse II).

Wenn Ihr Feuerwerk Feuerwerkskörper enthält, die nicht der Klasse F2 entsprechen, müssen Sie das Feuerwerk mit dem Formular „Anzeige für das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände“ verwenden. Allerdings ist hierfür eine Erlaubnis nach § 7 SprengG bzw. § 27 SprengG oder ein Befähigungsschein nach § 20 SprengG. Für mehr Informationen hierzu

wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Sicherheit und Ordnung, Abteilung Sprengstoffrecht.

Bitte beachten Sie, dass auf die Erteilung der Ausnahmegenehmigung kein Rechtsanspruch besteht.

Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden.

Für die Erteilung der Genehmigung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 15,00 € erhoben.

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ohne entsprechende Genehmigung im Zeitraum vom 2. Januar bis 30. Dezember stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, für die eine Geldbuße verhängt werden kann.

Die Gemeinde ist von jeglichen Haftungsansprüchen freizustellen.